

zvK-Beihilfen

Tarifliche Altersversorgung
im Maler- und Lackiererhandwerk



DIE ZVK-BEIHILFEN IM ÜBERBLICK

- » In der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (außer Saarland) in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Entscheidend ist, ob die Betriebe dem Geltungsbereich der Tarifverträge im Maler- und Lackiererhandwerk zuzurechnen sind.

Alle vor dem 01.01.1976 geborenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2006 schon eine versicherungspflichtige Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk ausgeübt haben, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrages über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk Beihilfen erhalten.

I. WELCHE BEIHILFEN WERDEN GEZAHLT?

Die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG gewährt den versicherten Arbeitnehmern folgende Beihilfen:

- a) eine **Altersbeihilfe**,
- b) **Beihilfen zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** (wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung),
- c) **Beihilfen zu Renten der gesetzlichen Unfallversicherung**, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 50 % vorliegt, soweit nicht eine Leistung gemäß a) oder b) zu gewähren ist.

II. WANN TRITT DER VERSORGUNGSFALL EIN?

Ein Arbeitnehmer, der die erforderliche Wartezeit erfüllt oder einen unverfallbaren Anspruch erworben hat (siehe Punkt IV. bzw. VI), erhält die Leistungen, wenn

- a) er die für ihn nach § 235 SGB VI geltende Regelaltersgrenze erreicht hat oder
- b) er mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nimmt oder
- c) er mit Ausscheiden aus dem Erwerbsleben einen Tatbestand erfüllt hat, der gegenüber einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Unfallrente begründet (Versicherungsfall).

Des Weiteren kann ein Arbeitnehmer, der die erforderliche Wartezeit erfüllt hat und **aus dem Erwerbsleben ausgeschieden** ist, die vorzeitige Altersbeihilfe mit dem vollendeten 60. Lebensjahr beantragen, auch wenn kein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt.

III. WELCHE ZEITEN GELTEN ALS WARTEZEITEN?

Als Wartezeiten für die Gewährung einer Altersbeihilfe oder einer Beihilfe zu einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten:

- a) alle Zeiten, in denen ein Arbeitsverhältnis zu Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks bestand;
- b) alle Zeiten der Ausbildung und Beschäftigung als Jugendlicher im Maler- und Lackiererhandwerk;
- c) Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit oder vorübergehender verminderter Erwerbsfähigkeit bis zur Gesamtdauer von 30 Monaten, soweit diese Zeiten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis oder an Zeiten der Ausbildung im Maler- und Lackiererhandwerk liegen;
- d) Zeiten eines **Ausbildungs- oder Anlernverhältnisses sowie Tätigkeitszeiten** in Betrieben, die vom Geltungsbereich der **Tarifverträge** über die Zusatzversorgung
 - im Baugewerbe,
 - im Dachdeckerhandwerk,
 - im Gerüstbaugewerbe,
 - in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk in Bayern
 - sowie im Steinmetz-/Steinbildhauerhandwerkerfasst werden, bis zu einer Dauer von **180 Monaten**.

Voraussetzung ist, dass

- diese Zeiten nach den genannten Tarifverträgen als Wartezeiten gelten,
- der Antragsteller ihre Anrechnung beantragt hat und
- innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles eine Wartezeit von mindestens **60 Monaten** im Malerhandwerk erfüllt ist.

Auf Wartezeiten werden auch Zeiten gemäß III. a) bis d) angerechnet, die vor Inkrafttreten des Tarifvertrages liegen. In Betrieben aus dem Beitragsgebiet müssen diese Zeiten in privaten Betrieben und/oder Produktionsgenossenschaften des Maler- und Lackiererhandwerks zurückgelegt sein. Beschäftigungszeiten in handwerklich tätigen Malerabteilungen von volkseigenen Betrieben und Kombinat werden nur anerkannt, wenn diese Abteilungen in private Maler- und Lackierbetriebe umgewandelt wurden.

Ein Kalenderzeitraum wird nur einmal als Wartezeit gezählt, auch wenn im gleichen Zeitraum mehr als ein Arbeitsverhältnis bestand.

IV. WANN IST DIE WARTEZEIT ERFÜLLT?

Die Wartezeit, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegt sein muss, beträgt 220 Kalendermonate.

- Davon müssen mindestens 60 Monate innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles, bei Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt der Untauglichkeit in einem unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallenden Betrieb zurückgelegt sein.
- Zeiten der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit oder der vorübergehenden verminderten Erwerbsfähigkeit werden auf die 60 Monate bis zu 24 Monate angerechnet. Dieses findet keine Anwendung, wenn bei der Berechnung der Wartezeiten Beschäftigungszeiten in VEB oder Kombinat berücksichtigt wurden.

Ausnahmen:

- Tritt ein Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Maler- und Lackiererhandwerk im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, so werden die Beihilfen ohne Wartezeiten gewährt.

V. WANN KANN DIE AUFRECHTERHALTUNG DER VERSORGUNGSANWARTSCHAFT BEANTRAGT WERDEN?

Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk

Alle Personen, die in einem unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallenden Betrieb des Maler- und Lackiererhandwerks eine **versicherungspflichtige Tätigkeit** von mindestens 220 Monaten ausgeübt und danach eine selbständige Tätigkeit im Maler- und Lackiererhandwerk aufgenommen haben, können die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Gewährung einer Beihilfe beantragen.

Dem Antragsteller, der die erforderlichen Wartezeiten nachgewiesen hat, wird von der Kasse bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft erfüllt sind. Die Beihilfe wird von dem Monat an gewährt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, das heißt

- bei Erreichen der für den Antragsteller nach § 235 SGB VI geltenden Regelaltersgrenze bzw.
- bei Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente oder
- bei Eintritt eines Versicherungsfalles, der gegenüber einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Unfallrente begründet.

Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass der Antragsteller dann noch nachweist, dass er innerhalb der letzten 7 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 60 Monate im Maler- und Lackiererhandwerk tätig war.

Bei Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit)

Die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft kann auch von Personen beantragt werden, die wegen Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) aus dem Maler- und Lackiererhandwerk ausgeschieden sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 220 Monaten im Maler- und Lackiererhandwerk ausgeübt haben und dass davon mindestens 60 Monate innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Feststellung der Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) durch einen Amtsarzt liegen. Zu beachten ist, dass die Feststellung der Berufsuntauglichkeit (Fachuntauglichkeit) der Zusatzversorgungskasse unter Beifügung eines amtsärztlichen bzw. vertrauensärztlichen Gutachtens nachzuweisen ist.

Dem Antragsteller, der die erforderlichen Wartezeiten nachgewiesen hat, wird von der Kasse bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Gewährung einer **Altersbeihilfe** erfüllt sind.

Die **Altersbeihilfe** wird von dem Monat an gewährt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, das heißt

- bei Erreichen der für den Antragsteller nach § 235 SGB VI geltenden Regelaltersgrenze bzw.
- bei Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente.

Berufsuntaugliche (Fachuntaugliche), die eine versicherungspflichtige Tätigkeit von weniger als 220 Monaten im Maler- und Lackiererhandwerk ausgeübt haben, erhalten den unverfallbaren Teil der Beihilfe, wenn sie die im folgenden Punkt VI beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

VI. WANN BESTEHT EIN UNVERFALLBARER ANSPRUCH?

Der Anspruch auf eine Beihilfe wird unverfallbar, wenn ein Arbeitnehmer

- mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat und
- eine Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren nachweisen kann (gültig ab 31.12.2020).

Für Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb des Zeitraums 31.12.2005 bis 31.12.2020 beendet wurden gilt: Der Anspruch auf eine Beihilfe ist unverfallbar, wenn ein Arbeitnehmer

- mindestens das 30. Lebensjahr vollendet hat und
- die Versorgungszusage bei einem Betrieb für ihn mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 31.12.2005 beendet wurden gilt: Der Anspruch auf eine Beihilfe ist unverfallbar, wenn ein Arbeitnehmer

- mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- entweder die Versorgungszusage bei einem Betrieb für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat
- oder eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 12 Jahren und eine Versorgungszusage von mindestens 3 Jahren bestanden hat.

Als Jahre der Betriebszugehörigkeit in diesem Sinne rechnen alle zusammengehörenden Zeiten der Tätigkeit in ein und demselben Betrieb von mindestens 3 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres (bei einem Ausscheiden frühestens zum 31.12.2020) oder von mindestens fünf bzw. zehn Jahren nach Vollendung des 25. Lebensjahres (bei einem Ausscheiden vor dem 31.12.2020).

Unverschuldete Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit bis zur Dauer von insgesamt 12 Monaten werden nicht als Unterbrechung angesehen.

Die Höhe des unverfallbaren Teiles der Beihilfe ergibt sich aus dem Verhältnis der Jahre der Betriebszugehörigkeit zur möglichen Gewerbezugehörigkeit.

Einen unverfallbaren Anspruch kann man nicht mehr verlieren, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Maler- und Lackiererhandwerk.

Der unverfallbare Anspruch wird, sofern nicht Anspruch auf die volle Beihilfe besteht, ausgezahlt

- bei Erreichen der für den Arbeitnehmer nach § 235 SGB VI geltenden Regelaltersgrenze, bzw.
- bei Inanspruchnahme der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente oder
- bei Eintritt eines Versicherungsfalles, der gegenüber einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Unfallrente begründet.

Zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung des unverfallbaren Teiles der Beihilfe ist ein zeitlicher Ablauf von 220 Monaten.

VII. WAS IST WICHTIG FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Gewährung einer Beihilfe bzw. die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft ist auf einem Vordruck der Zusatzversorgungskasse zu beantragen. Sie können den Antrag telefonisch bzw. per Post oder E-Mail anfordern. Der Vordruck wird von uns vorausgefüllt. Außerdem fügen wir eine Aufstellung der bei uns gespeicherten Beschäftigungszeiten bei.

Nur für Zeiten, die in unserer Aufstellung fehlen, müssen dann Eintragungen im Antrag vorgenommen und entsprechende Nachweise beigelegt werden wie z. B.:

- » Aufrechnungsbescheinigungen und Versicherungskarten der sozialen Rentenversicherung,
- » Meldungen zur Sozialversicherung,
- » Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung bzw. Kopie des Sozialversicherungsausweises der DDR,
- » Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber,
- » Arbeitsverträge,
- » Gesellschafterverträge,
- » Lehrbrief,
- » Bescheinigungen über Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. vorübergehender verminderter Erwerbsfähigkeit.

Tätigkeitszeiten in Betrieben, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge über die Zusatzversorgung

- » im Baugewerbe,
- » im Dachdeckerhandwerk,
- » im Gerüstbaugewerbe,
- » in der Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk Bayern oder
- » im Steinmetz-/Steinbildhauerhandwerk

erfasst werden, **müssen durch Bescheinigungen (ggf. Lohnnachweiskarten) belegt werden, wenn sie bei der Ermittlung der Wartezeiten berücksichtigt werden sollen.**

Als Nachweis über den Rentenbezug sind **sämtliche Rentenbescheide** der Sozialversicherungsträger (Seite 1 und 2) einschließlich der Anlage Versicherungsverlauf sowie der Anlage Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte beizufügen. Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem Maler- und Lackiererhandwerk ausgeschieden sind, müssen die Fachuntauglichkeit durch ein amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Gutachten nachweisen, aus dem ersichtlich ist, wann die Fachuntauglichkeit eingetreten ist.

Die gesamten Unterlagen sollten auch in Fotokopie vorgelegt werden.

VIII. WIE HOCH IST DIE BEIHILFE?

Beträge gültig ab 1.1.2006

	Grundbeihilfe monatlich	Ergänzungsbeihilfe* monatlich	Gesamtbeihilfe monatlich
Altersbeihilfe	45,50 €	33,50 €	79,00 €
Beihilfe zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung	28,12 €	33,50 €	61,62 €
Altersbeihilfe für Personen, die vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus dem Malerhandwerk ausscheiden mussten (Fachuntaugliche)	28,12 €	33,50 €	61,62 €

* Die Gewährung der Ergänzungsbeihilfe endet spätestens mit dem Wegfall des Anspruchs auf die Grundbeihilfe, da sie befristet ist.

Die Werte sind Maximalbeträge und gelten für den Geburtsjahrgang 1960. Ab jedem folgenden Geburtsjahrgang sinkt die Ergänzungsbeihilfe jeweils um weitere 0,50 € bis auf 26,00 € monatlich für den Geburtsjahrgang 1975.

Wird die Altersbeihilfe vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, so wird der Betrag der Ergänzungsbeihilfe für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,5 % der Gesamtbeihilfe gekürzt. Liegt ein Versorgungsfall vor, bei dem die Gewährung der Altersbeihilfe an die Gewährung der Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist, so erfolgt die Kürzung für die Anzahl Monate, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Kürzung der Altersrente führen bzw. geführt haben.

Hinweis:

Auf die von uns gewährten Beihilfen sind unter bestimmten Voraussetzungen Krankenkassenbeiträge zu entrichten. Wir sind verpflichtet, die gewährte Beihilfe zur evtl. Beitragsabrechnung an die zuständige Krankenkasse zu melden. Jeder Krankenkassenwechsel ist uns mitzuteilen.

Die Ansprüche verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

HABEN SIE FRAGEN?

So erreichen Sie uns

per Telefon: 0611 / 7630-0
per Post: Postfach 6269, 65052 Wiesbaden
per E-Mail: info.zvk@malerkasse.de
Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 7, 65189 Wiesbaden

Informieren können Sie sich auch auf unserer Homepage: www.malerkasse.de/zvk-Beihilfen



Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG
Gustav-Stresemann-Ring 7
65189 Wiesbaden
Fon 0611 7630-0 / Fax 0611 7630-320
www.malerkasse.de

Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien:



Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz –
Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und
Lackiererhandwerks und seine Landesverbände
Solmsstraße 4
60486 Frankfurt am Main
www.farbe.de



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main
www.igbau.de

Titelbild © Getty Images - Sasa-Delic-SD